

**Eines Ehrbarn Hochweisen Raths der Stadt Rostock/ Auff Beliebung der  
Ehrliebenden HundertMänner/ Publicirte Ordnung und Articulsbrieff : Wie es mit  
bestellung der Tag: unnd Nachtwacht gehalten werden soll**

[Rostock]: Ferber, 1626

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730562352>

Druck Freier  Zugang









ad M. 1196.



12 Sept. 1626

Eines



# Herbarn Hoch- weisen Raths der Stadt Rostock/

Auff Beliebung der Ehrliebenden  
HundertMänner /

Publicirte Ordnung vnd  
Arreiculsbrieff /

Wie es mit bestellung der Tag: vnd  
Nachtwacht gehalten werden soll.



Im Jahr Christi

1626. 12. Septembr.

Weyhero bestallten Buchdrucker Augustin Ferbern.

14576



1. **N**üßfänglich / sollen

alle Bürgere vnd Einwohner / ein jeder vnter seinem Fehulein / dem verordneten Capitein vnd andern Officierern gehorchen / vnd was ihnen von denselben befohlen wird / ohne Widerrede verrichten / vnd keine Meuterey machen / weiniger Hand an sie lehgen / bey höchster Straffe des Khats.

2. Vors Ander / soll ein jeder Bürger vnd Einwohner sein eigen Vnter : vnd Obergewehr fertig haben / vnd da er betretten oder überzeuget würde / daß er nicht sein eigen Gewehr hette / oder dieselbe nicht fertig oder verrüstert were / so soll er jedesmal vmb achte Schilling Lübisck gestraffet werden.

3. Wann aber die Sturmglock gerehget / vnd Alarm gemacht wird / so soll ein jeder Bürger vnd Einwohner in der Persohn / so starck er sinner kan / auß Pflicht seines Bürgerreides / vnd so wol zu seinem eigenen / als gemeiner Stadt besten / alsbald vnd vngeseumet / mit seiner Vnter : vnd Obergewehr / auch notturfstigem Kraut vnd Loth / auff dem / dem Fehulein zugeordneten Plaze erscheinen / vnd der von einem Ehrbarn Rathe beschehenen Anordnung erwarten vnd willig folgen / bey straff der Stadt Wohnung vnd Bürgerrechts.

Solte



Solte aber eine oder mehr Fahnen / außserhalb  
der Gefahr / zu Walle oder Musterung auffgeföh- 4.  
ret werden / so soll ein jeder für seines Herrrichs  
Thür / mit seiner Ober : vnd Untergewehr er-  
scheinen.

Wann ein Bürger vnd Einwohner inn der 5.  
Persohn zur Wacht zuer scheinen behindert würde/  
so soll er einen vereideten Bürger / dem nicht mehr/  
denn achte Schilling Lübisck gegeben werden soll/  
an seine stath zu schicken schuldig seyn / bey Straffe  
sechszehen Schilling Lübisck.

Solte aber einer gefunden werden / welcher sich 6.  
ohne Noth oder Eehafft / das eine oder andere  
mahl / nicht in der Persohn einstellen wolte / so soll  
derselbe auff sein beharren / mit fünff Gl. jedesmahl  
bestraffet werden.

Würde sich aber jemand von der Fahnen / ehe 7.  
dieselbe vom bestelleten ordte wider abgeföhret  
wird / verlieren / der soll sechszehen Schilling Lüb.  
zu geben verbunden seyn / solte aber in nothfällen ei-  
ner gemisset werden / der soll an Leib vnd Ehre ge-  
straffet werden.

Ein jeder Bürger vnd Einwohner soll sich auff 8.  
der Wacht vñ sonst aller Gotteslästerlichen Wor-  
te vnd wercke / auch fluchens vnd schwerens genz-  
lich enthalten / würde sich aber jemand dergleichen  
Laster zu begeben vnter stehen / der soll nach größe  
der Missethat ernstlich gestraffet werden. Ein



9. Ein jede Corporalschafft / auch Schildt: vnd  
Schaarwacht / soll sich an dem orthē / dahin sie ver-  
ordnet / willig vnd gehorne begeben / auch sich daselbst  
stets finden lassen / vnd nicht ehe von dem orthē wei-  
chen / ehe er oder sie ordenlich auff befehl der Capit-  
tän / oder anderer Officirer / wieder abgeföhret  
werden / oder ein jeder derselben soll 6. Schill: Lubs:  
der Corporal aber 2. gülden / der Landes Passada  
einen gülden verbrochen haben.
10. Die bestalte Tagwacht soll alle frembde vnd rei-  
sende Leute / woher sie kommen / vnd ihre Nahmen /  
vnd wo sie zur Herberge einkehren wollen / fragen /  
vnd solches fleissig auffschreiben / vnd des Abendts  
dem Worthaltenden Herrn Bürgermeistern über-  
reichen / vnd keine Prachere / wie auch die von ver-  
dechtigen vnd vergifteten örthern kommen / in die  
Stadt gestatten / sondern zu rücke treiben.
11. Ingleichen soll die Tagwacht keinen reisenden  
Mann oder andere Bürgere vnd Einwohnere / vor  
den Thören mit Trinckgelde / oder sonsten beschehen  
noch benehmen / auch keinen Pawren Holz / oder an-  
ders / von den Wagen nemen / sondern vielmehr vn-  
verdechtige Personen frey vnd vngehendert passiren  
vnd repassiren lassen / bey straffe der Gefengnuß.
12. Niemand / er sey auch wer er wolle / soll truncken  
auff die Wacht kommen / oder auff der Wacht / we-  
der bey Tag oder Nacht sauffen / weniger ganze  
oder



oder halbe Tonnen Biers oder Wein holen lassen/  
bey straffe 10. Gulden.

Wann die Tagwacht besetzt/ vnd die Thöre er- 13.  
öffnet/ alsdann vnd nit ehe soll die Nachtwacht ab-  
gehen/ Wie dan auch in gleichen die Tagwacht/ nit  
ehe für den Thören/ dahin sie geordnet/ abgehen sol/  
ehe die Nachtwacht auffgeführt/ vnd die Thöre ge-  
schlossen sind.

Die Pfandung der außbleibenden zur Wacht/ 14.  
soll dieser gestalt geschehen/ daß nemlich die bestalte  
Officirer/ auß ihrer Fahne vier verordnen/ welche  
die pfandung mit bescheidenheit verrichten/ vnd sich  
glimpfflich bezeigen/ auch die Pfande der Fahnen  
einliefern sollen.

Solte aber jemand Pfandwehrung thun/ der- 15.  
selbe soll vom Gerichte gedoppelt gepfandet/ vnd  
darnach das Pfandt der Fahnen zngestellt werden.

Niemand soll bey Tage/ viel weiniger bey Nacht/ 16.  
nach besetzter Wacht vnd gegebenem Worte/ vnd  
geschlossenen Thören/ ohn eusserste noth vnd gefahr/  
die Lose damit zu geben/ einige Büchse abschießen/  
noch die Trummel rehggen/ oder Larm machen/ bey  
Leibes straffe.

Es soll keine Schildtwacht das Wort haben/ 17.  
sondern allein die Officirer/ welche es bey sich behal-  
ten sollen.

Ein jeder/ so auff Schildt: vnd Schaarwacht 18.

A iij

ver-



verordnet vnd geführt wird/der soll seine zeit zu stehen schuldig seyn/vnd solches vnweigerlich verrichten/auch nicht von dannen abweichen/ehe er durch einen oder andern gelöset wird/bey straffe 1. fl.

19. Da auch jemand/ so zur Schildwacht verordnet/schlassende/ oder daß er sein Gewehr verlassen/befunden wird/der soll mit Gefängnuß oder scharffer Geldtbusse/ jedoch nach gelegenheit der zeit gestraffet werden.

20. Es soll mit der Schildwacht keiner vor dem andern lenger dieselbe zu halten beschweret/ sondern darin eine gleichmessigkeit/ohne ansehen vnd unterscheidt der Personen gehalten werden.

21. Es soll derjenige/ der die Schildwacht helt/sich stille verhalten/niemand zusprechen/oder Gerüchte machen/oder da er etwas verdecktighes vernehmen würde/es sey in: oder aufferhalb der Stadtwällen/ so soll er zwey oder drey mal ruffen/vnd da ihm nicht geantwortet wird/solches dem Corporal durch einen Larmengeschrey kundt thun/vnnd also Unheil abwenden.

22. Die Schildwacht soll niemand/er sey auch wer er wolle/in seine Wacht kömen/auch niemand auß seiner Schildwacht lassen vorüber treten oder gehen/sondern seinen Corporal ruffen/der niemand soll auff oder ablassen/ohne die das Wort haben.

23. Die Lofe oder das Wort soll alle Abend von dem  
wort.



Worthaltenden Bürgermeistern gegeben/vñ durch die Sarstanten abgehohlet werden.

Die erste Kunde/wenn die Schildtwacht auf-  
gesehet ist/soll der Capitain/Leutenant/vnd andere  
Officirer selbst semplich gehen/vnd vernehmen/ob  
es alles richtig bestellet vnd angeordnet. 24.

Die andere Stunden aber sollen zween vonden  
Sarstanten die Kunde gehen/die Wacht vñ Schild-  
wacht zubesehen. 25.

Niemand soll auff der Schildtwacht alt Geze-  
cke erregen/oder sich reuffen/schlagen oder hawen/  
auch kein Gewehr blößen/bey 20. fl. straffe/oder da  
er dieselben zu erlegen nicht vermöchte/so soll er mit  
schwerer Gefängnuß belegt werden. 26.

Niemand sol sich vnter stehē/an der Stadtwacht  
vnd Bürger.Häusern / Dächern/ Thüren/ Fen-  
stern/Blinden/Zeunen vnd Lusthäusern gewalt zu  
thun/oder etwas zubrechen/zuverbreißen oder weg  
zu tragen/auch die Wälle/Wände vnd Mauren zu  
vernichtigen/bey straffe 20. fl. so dem Sehnlein ge-  
solget werden sollen/vnd soll nichts desto weniger  
den schaden erstatten. 27.

Auch soll niemand bey Tage oder Nacht über  
die Graben oder Mauren auff oder absteigen / bey  
Leibes straffe. 28.

Solte es sich auch zutragen/dasß irgend die ge-  
fahr sich etwas minderte/vnd also nicht nötig were/  
dasß 29.



daß eine ganze Fahne auffgeföhret werden müste/  
sondern irgend des Tages eine Corporalschafft/  
vnnnd des Nachts auch eine zur Wacht verordnet  
werden solte / So sollen bey der ersten Corporal-  
schafft der Capitain/ vnnnd ein Sarsiant / bey der  
andern des Tages ein Sarsiant/ bey der dritten zu  
Nachte der Leutenant vnd Fendrich / vnnnd bey der  
vierdten ein Sarsiant/ des Abends auff den Glo-  
ckenschlag achte/ bey Sommerszeit/ vnd bey Win-  
terszeit omb 4. Vhren/ in der Person vff den Wall  
verfügen/ alles fein verordnen/ vnd die Kunde be-  
stellen / wie dann auch die ganze Corporalschafft  
entzlich nach dem Walle sich verfügen/ vnnnd ferner  
anordnung erwarten sollen.

30. Ingleichen soll es mit bestellung der Tagwacht  
gehalten werden/ daß die Corporalschafft/ welcher  
es zukompt / bey Sommerzeit des Morgens omb  
4. vnd bey Winterzeit omb 6. Vhren/ sich auff dem  
Walle einstelle/ vnd fernern bescheides erwarte.

31. Vnd habendie Ehrliebende Bürgere sich gegen  
einen Ehrbarn Xhat erkläret/ daß solche determi-  
nirte straffe / biß auff des Fähnlines weitere  
anordnung/ bey demselben ver-  
bleiben solle.



17/8











Worthaltenden Bürgerme  
die Garfianten abgeholt

Die erste Kunde/wenn  
gesetzt ist/soll der Capitain  
Officier selbst semplich ge  
es alles richtig bestellet vnd

Die andere Stunden al  
Garfianten die Kunde geh  
wacht zusehen.

Niemand soll auff der E  
cke erregen/oder sich reuffen  
auch kein Gewehr blößen/b  
er dieselben zu erlegen nicht  
schwerer Gefängnuß belegt

Niemand sol sich vnter  
vnd Bürger Häusern / T  
stern/Blinden/Zeunen vnd  
thun/oder etwas zubrechen  
zu tragen/auch die Wälle/Q  
vernichtigen/bey straffe 20.  
folget werden sollen/ vnd so  
den schaden erstatten.

Auch soll niemand bey  
die Graben oder Mauren a  
Leibes straffe.

Solte es sich auch zutr  
fahr sich etwas minderte/vr

ben/vñ durch

stnacht auß- 24.

/vnd andere  
rnehmen/ob  
t.

been vonden 25.

ht vñ Schilt

ht alt Gezen 26.

oder hatven/  
affe/oder da  
so soll er mit

Stadtwacht 27.

hüren/Gen  
n gewalt zu  
en oder weg

Mauren zu  
Fehnlein ge  
esto weniger

Nacht über 28.

steigen / bey

gend die ge 29.

nötig were/  
daß

